

(am 15. November 1878)

- als Kanzlist und Uebersetzer ins
 Französische beim eidg.
 statistischen Bureau : Hr. Alfred Cuttat, Ingenieur, von
 Rossemaison (Bern).
- „ Postkommis in Pruntrut : „ Christian Vonmoos, Postaspirant,
 von Malans (Graubünden), in
 Chur;

I n s e r a t e .

Schweizerisches Bundesgericht.

Versteigerung

der

Schmalspurbahn Rigi Kaltbad-Scheidegg.

Nachdem die erste Versteigerung der Schmalspurbahn Rigi Kaltbad-Scheidegg resultatlos geblieben ist, hat das Bundesgericht gemäß Artikel 31 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 eine zweite Versteigerung der genannten Bahn samt Betriebsmaterial und Zubehörden angeordnet und dieselbe auf

Samstag den 7. Dezember 1878, Nachmittags 2 Uhr,
 ins Gerichthaus der Stadt Luzern angesetzt.

Die Steigerungsbedingungen mit Anschlagspreis sind zur Einsicht aufgelegt bei

der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne,
den Staatskanzleien von Luzern und Schwyz,
dem Masseverwalter, Herrn Fürsprech Dr. Zemp in Luzern.

Lausanne, den 1. November 1878. [2]

Im Namen des Bundesgerichts,

Der Präsident:

Jules Roguin.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Hafner.

Ausschreibung.

Das Amt eines Stellvertreters des eidg. Kanzlers ist durch Ableben erledigt und wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der jährliche Gehalt beträgt, Wohnungsentschädigung inbegriffen, 7000 Franken.

Schweizerbürger, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben ihre Anmeldung, versehen mit Studien- und Leumundszeugnissen, bis zum 21. Dezember nächsthin der unterzeichneten Kanzlei einzusenden.

Bern, den 15. November 1878.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Es werden hiemit die Lieferungen von Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1879 auf den Waffenplätzen Bern, Thun und Luzern abzuhaltenden eidgenössischen Militärkurse zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „Angebot für Heu oder Stroh“ versehen, bis Samstag den 7. Dezember nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franko einzusenden. In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben, und denselben eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Letztern als die Bewerber selbst beizulegen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Bern und Luzern, sowie beim Kriegskommissariat in Thun und auf demjenigen der unterfertigten Amtsstelle eingesehen werden.

Bern, den 14. November 1878. [31]

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Es werden hiemit die Lieferungen von Hafer, Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1879 auf den Waffenplätzen Aarau, Zürich und Frauenfeld abzuhaltenden eidgenössischen Militärkurse zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „Angebot für Hafer (mit Muster begleitet), Heu oder Stroh“ versehen, bis Samstag den 7. Dezember nächsthin dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern franko einzusenden. In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben und denselben eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Letztern als die Bewerber selbst beizulegen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Aarau, Zürich und Frauenfeld, sowie auf demjenigen der unterfertigten Amtsstelle eingesehen werden.

Bern, den 14. November 1878. [31]

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Lieferung von Genie-Material.

Die gesammte oder theilweise Lieferung von nachbezeichnetem Seilwerk wird zur Konkurrenz ausgeschrieben:

50	Ankertaue,
100	Spanntaue, lange,
20	" kurze,
2500	Schnürleinen,
200	Rödelleinen,
40	Ziehleinen, lange,
20	" kurze,
400	Ruderstricke,
500	Bindestricke.

Bezügliche Angebote sind bis zum 30. November künftigher Kanzlei des Waffenchefs des Genie in Bern einzureichen, allwo auch die Bedingungen über die Lieferungen eingesehen werden können.

Bern, den 15. November 1878.

Der Waffenchef des Genie.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Dezember 1878 tritt ein schweizerischer Specialtarif Nr. 6 für Getreide, Mehl und Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte und Sämereien in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm in Kraft. Derselbe findet Anwendung auf den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Nordostbahn, der Nationalbahn, der Centralbahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Westschweizerischen Bahnen; ausgenommen sind vom Netze der Jura-Bern-Luzern-Bahn die Stationen Reuchenette bis Locle für den direkten Verkehr von Osten und nach Osten über Biel, ferner die Stationen Corcelles bis Convers, sodann die Stationen der von den Westschweizerischen Bahnen betriebenen Simplonbahn und der Linie Bulle-Romont.

Soweit Obigem gemäß der Specialtarif Nr. 6 anwendbar ist, wird für den direkten schweizerischen Getreideverkehr der Specialtarif Nr. 5 vom 15. Februar 1878 aufgehoben. Der letztere bleibt sonach nur noch für den Verkehr mit der Emmenthalbahn in Kraft; ferner für denjenigen mit den oben bezeichneten Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn, für die letztern aber nur insofern, als die Taxen des neuen Tarifs Nr. 6 bis und ab Neuchâtel, beziehungsweise Biel nicht niedriger sind

Der Specialtarif Nr. 5 a vom 1. März 1878 für den direkten Getreideverkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen erleidet einstweilen keine Veränderung.

Zürich, den 8. November 1878.

Namens der Verwaltungen der Nordostbahn, Nationalbahn, Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn und Westschweizerischen Bahnen:

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Mehl in Ladungen von mindestens 5000 Kilogramm per Wagen, oder für dieses Gewicht zahlend, ab den Stationen Nebikon, Wauwyl und Sursee nach den Stationen Rothenburg, Emmenbrücke und Luzern, tritt mit 15. dieses Monats ein Specialtarif in Kraft.

Exemplare desselben können auf den betreffenden Stationen bezogen werden.

Basel, den 5. November 1878.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Getreidetarif.

~~~~~

Im directen Verkehr unter den Stationen der schweizerischen Nordostbahn, der schweizerischen Nationalbahn, der schweizerischen Centralbahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Westschweizerischen Bahnen ist ein neuer Specialtarif für den Transport von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten und Sämereien in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm oder dafür zahlend vereinbart worden.

Dieser Tarif tritt mit 1. Dezember dieses Jahres ins Leben, und es wird damit der Tarif vom 15. Februar 1878 Nr. 5 außer Kraft gesetzt.

Dabei wurden für die Jura-Bern-Luzern-Bahn folgende Ausnahmeverhältnisse festgestellt:

- 1) Im directen Verkehr mit den Stationen der Linie des engern Jura-Bern-Bahn-Netztes (Reuchenette-Sonceboz-Convers-Tavannes), sowie denjenigen des frühern Jura-Industriel (Corcelles-Loche), kommen die Taxen des Tarifes Nr. 5 vom 15. Februar 1878 noch ferner zur Anwendung bis zum 15. Februar 1879.
- 2) Auf den 15. Februar 1879 werden die Taxen des Tarifes vom 15. Februar 1878 auch für die unter Ziffer 1 bezeichneten Verkehre zurückgezogen und erfolgt die direkte Kartirung von jenem Zeitpunkte an durch Anwendung von Anstoßtarifen ab Biel und Neuchâtel, wobei für die Linie der Jura-Bern-Luzern-Bahn die Taxen des internen Spezialtarifs A einberechnet werden.
- 3) Im Verkehr mit den Stationen der Emmenthalbahn und denjenigen der Vereinigten Schweizerbahnen bleiben die Taxen des Spezialtarifs Nr. 5 und 5 a bis 15. Februar 1879 noch bestehen, treten aber an diesem Tage ebenfalls außer Kraft.

Bern, den 12. November 1878.

**Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

### **Westschweizerische Bahnen.**

Auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juli in Nr. 34 des Schweizerischen Bundesblattes Bezug nehmend, bringen wir einem geehrten Publikum zur Kenntnißnahme, daß der neue interne Gütertarif für Eilgut und gewöhnliche Fracht den 1. Dezember dieses Jahres in Kraft treten wird.

Exemplare dieses Tarifs kann man vom 15. dieses Monats an von der Direktion selbst oder durch Vermittlung der Bahnhofvorstände beziehen.

Lausanne, den 8. November 1878.

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen.**

## Bekanntmachung.

Ein Franzose, Namens François Firmin Fillion, geboren im oder gegen das Jahr 1851, soll in der Schweiz verstorben sein, ohne daß man weder den Ort, noch die Zeit, in welcher der Tod des Fillion erfolgte, angeben kann.

Auf Ansuchen der französischen Gesandtschaft in Bern ersucht die unterzeichnete Kanzlei Behörden und Privaten in der Schweiz, welche über den genannten Fillion Nachricht geben könnten, ihr dieselbe möglichst bald mittheilen zu wollen.

Bern, den 30. Oktober 1878.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Eidgenössisches Anleihen von Fr. 12,000,000 von 1867.

### Kapital-Rückzahlung auf 31. Januar 1879.

Infolge der heute stattgefundenen IV. Verloosung gelangen auf 31. Januar 1879 aus dem  $4\frac{1}{2}$  procentigen eidgenössischen Anleihen von 1867 **nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung**, und treten von diesem Zeitpunkt hinweg außer Verzinsung:

#### Serie A zu Fr. 500.

| Nr.   | 19.   | 39.   | 41.   | 85.   | 119.  | 171.  | 205.  | 269  |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|
| 292.  | 300.  | 306.  | 320.  | 327.  | 343.  | 358.  | 394.  | 504  |
| 514.  | 559.  | 613.  | 615.  | 635.  | 746.  | 747.  | 812.  | 834  |
| 867.  | 875.  | 877.  | 881.  | 905.  | 907.  | 931.  | 944.  | 958  |
| 993.  | 1065. | 1089. | 1094. | 1113. | 1134. | 1148. | 1158. | 1266 |
| 1276. | 1290. | 1307. | 1331. | 1367. | 1372. | 1380. | 1420. | 1455 |
| 1467. | 1485. | 1520. | 1561. | 1565. | 1574. | 1579. | 1606. | 1628 |
| 1633. | 1704. | 1730. | 1737. | 1757. | 1777. | 1790. | 1884. | 1886 |
| 1890. | 1917. | 1943. | 1978. | 2016. | 2033. | 2086. | 2100. | 2137 |
| 2160. | 2164. | 2202. | 2255. | 2265. | 2363. | 2364. | 2375. | 2399 |
| 2419. | 2433. | 2440. | 2452. | 2479. | 2555. | 2557. | 2602. | 2611 |
| 2648. | 2680. | 2694. | 2707. | 2733. | 2736. | 2764. | 2768. | 2778 |
| 2796. | 2809. | 2910. | 2921. | 2926. | 2973. | 2982. |       |      |

**Serie B zu Fr. 1000.**

| Nr.   | 1.    | 10.   | 64.   | 73.   | 79.   | 123.  | 148.  | 167  |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|
| 178.  | 187.  | 215.  | 218.  | 220.  | 252.  | 262.  | 278.  | 292  |
| 305.  | 318.  | 346.  | 347.  | 353.  | 385.  | 387.  | 407.  | 424  |
| 434.  | 470.  | 504.  | 514.  | 521.  | 524.  | 534.  | 545.  | 551  |
| 565.  | 640.  | 643.  | 705.  | 744.  | 753.  | 794.  | 805.  | 808  |
| 813.  | 827.  | 838.  | 852.  | 870.  | 912.  | 934.  | 953.  | 974  |
| 990.  | 993.  | 1051. | 1058. | 1097. | 1124. | 1131. | 1135. | 1160 |
| 1164. | 1199. | 1214. | 1219. | 1229. | 1242. | 1260. | 1300. | 1310 |
| 1334. | 1420. | 1423. | 1424. | 1441. | 1446. | 1448. | 1456. | 1536 |
| 1545. | 1564. | 1600. | 1642. | 1662. | 1671. | 1681. | 1799. | 1839 |
| 1854. | 1905. | 1915. | 1964  | 1967. | 2010. | 2013. | 2016. | 2079 |
| 2095. | 2130. | 2179. | 2233. | 2250. | 2278. | 2296. | 2315. | 2350 |
| 2368. | 2404. | 2411. | 2419. | 2483. | 2522. | 2533. | 2545. | 2569 |
| 2573. | 2608. | 2616. | 2627. | 2642. | 2703. | 2704. | 2740. | 2756 |
| 2901. | 2920. | 2934. | 2939. | 2954. | 3013. | 3034. | 3052. | 3055 |
| 3080. | 3103. | 3149. | 3157. | 3199. | 3209. | 3221. | 3237. | 3253 |
| 3257. | 3267. | 3343. | 3350. | 3358. | 3440. | 3447. | 3471. | 3496 |
| 3550. | 3562. | 3614. | 3625. | 3636. | 3649. | 3678. | 3685. | 3702 |
| 3708. | 3749. | 3753. | 3755. | 3793. | 3845. | 3912. | 3915. | 3916 |
| 3921. | 3947. | 3956. | 3976. | 4001. | 4021. | 4028. | 4054. | 4056 |
| 4067. | 4069. | 4098. | 4115. | 4138. | 4155. | 4157. | 4181. | 4244 |
| 4361. | 4372. | 4404. | 4413. | 4420. | 4531. | 4565. | 4622. | 4626 |
| 4630. | 4662. | 4699. | 4705. | 4709. | 4730. | 4807. | 4821. | 4932 |
| 4936. | 4957. | 4980. | 5018. | 5040. | 5111. | 5140. | 5146. | 5183 |
| 5215. | 5216. | 5272. | 5300. | 5314. | 5333. | 5347. | 5354. | 5363 |
| 5406. | 5409. | 5427. | 5445. | 5464. | 5496. | 5625. | 5658. | 5660 |
| 5673. | 5718. | 5800. | 5825. | 5834. | 5857. | 5887. | 5919. | 6060 |
| 6090. | 6096. | 6113. | 6184. | 6233. | 6240. | 6265. | 6278. | 6281 |
| 6285. | 6292. | 6382. | 6401. | 6444. | 6447. | 6490. |       |      |

**Serie C zu Fr. 5000.**

| Nr.  | 4.   | 34.  | 52.  | 58.  | 76.  | 98.  | 114. | 136 |
|------|------|------|------|------|------|------|------|-----|
| 139. | 177. | 178. | 185. | 203. | 263. | 266. | 273. | 311 |
| 328. | 329. | 345. | 363. | 368. | 391. | 401. | 402. | 410 |
| 444. | 445. | 453. | 461. | 470. | 525. | 543. |      |     |

**Serie D zu Fr. 10,000.**

Nr. 10. 37.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von **Fr. 500,000** erfolgt bei der eidgen. Staatskasse, sowie bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, den Herren Marcuard & Comp. in Bern, J. Goll & Söhne in Frankfurt a./M. und Dörtenbach & Comp. in Stuttgart.

Von den auf 31. Januar 1877 und 1878 ausgelooften und rückzahlbaren Obligationen obigen Anleihe sind nachfolgende Nummern nicht eingelöst worden, und es werden deren Inhaber aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung seit jenem Zeitpunkte aufgehört hat.

**Serie A zu Fr. 500:** Nr. 146. 182. 591. 619. 1400  
1759. 1959. 2175. 2408. 2879.

**Serie B zu Fr. 1000:** Nr. 3328. 3797. 3803. 3919. 5316.

**Serie C zu Fr. 5000:** Nr. 567.

Bern, den 1. November 1878.

**Eidg. Finanzdepartement.**

### **Bestellung eines Pfandrechts auf die Linien der schweizerischen Nordostbahn.**

Von den Einsprachen, welche gegen das am 3. Mai d. J. publizierte Pfandbestellungsprojekt der schweiz. Nordostbahn\*) erhoben wurden, hat das Bundesgericht mit Urtheil vom 16. September 1878 weitaus den größten Theil „in dem Sinn begründet erklärt, daß das projektierte Pfandrecht nicht errichtet werden darf, ohne daß den Klägern (Einsprechern) die zugesicherten Rechte gewahrt bleiben und deren Obligationen daher in vollem Umfang in Pfandrecht und Rang den bestzustellenden Obligationen gleichgehalten werden, soweit Kläger nicht darauf Verzicht leisten.“ Diese Gleichhaltung kann nach Erwägung 8 des genannten Urtheils bestehen entweder darin, daß auf die beabsichtigte Bestellung eines Pfandrechts ersten Ranges für einen Theil des neu zu emittirenden Anleihe verzichtet wird und alle Obligationen in ihrem ganzen Umfang im Pfandrecht gleichzustellen sind, oder darin, daß für jenes ein Pfandrecht ersten Ranges nicht bestellt werden darf, ohne daß den Klägern als Titelinhabern aus frühern Anleihen für den vollen Betrag ihrer Titel ebenfalls erste Hypothek gegeben wird.

Die Direktion der Nordostbahn hat hierauf die Erklärung abgegeben, daß sie von dem ihr durch das Bundesgericht gewährten Wahlrecht den

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1878, Band II, Seite 726.

Gebrauch mache, daß sie die dem projektirten neuen Anleihen von 65 Mill. Franken zuge dachte Sonderstellung fallen und die vom Bundesgericht vorgesehene Gleichstellung aller ius Pfandrecht aufzunehmenden Obligationen eintreten lassen wolle; und sie hat, nachdem auch die übrigen Einsprachen theils durch Abstand oder Vergleich und theils durch gerichtliche Abweisung (Urtheile vom 24./25. Oktober) dahingefallen sind, das Begehren um Bewilligung der Pfandrechtsbestellung nach Maßgabe des jener Erklärung und den abgeschlossenen Uebereinkommen gemäß modifizirten Verpfändungsprojektes gestellt.

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung:

daß die von der Nordostbahn anerbote ne Gleichstellung aller auf ihre Linien zu versichernden Obligationen die vom Bundesgericht geforderte Wahrung der Rechte der Gläubiger in sich schließt, ohne welche das beantragte Pfandrecht nicht bestellt werden dürfte;

daß durch die Ausdehnung der Gleichstellung im Pfandrecht auf alle Obligationen auch die Rechte derjenigen Obligationeninhaber gewahrt sind, welche eine Einsprache gegen das Verpfändungsprojekt vom 3. Mai nicht abgegeben haben;

daß die wenigen aus den zur Beseitigung einzelner Einsprachen hervorgegangenen besondern Aenderungen, resp. Ergänzungen sich durchaus inner den Rahmen des Verpfändungsprojektes vom 3. Mai bewegen;

daß endlich die allgemeinen Bedingungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der schweiz. Eisenbahnen, einem Verpfändungsgesuch entsprochen werden muß,

hat beschlossen:

1. Der schweiz. Nordostbahngesellschaft wird — vorbehältlich der Bestimmungen der Disp. 2 und 3 — auf Grundlage des bundesgerichtlichen Urtheils vom 16. September l. J. die Bestellung eines Pfandrechts auf ihr derzeitiges Bahnnetz nach Maßgabe folgender näherer Bedingungen ertheilt.

1. Das Pfandrecht hat zur Sicherung folgender Forderungen an die Nordostbahn zu dienen:

1) Anleihen vom 1. Februar 1859 im Betrage von 3 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 31. Januar 1879;

2) Anleihen vom 1. Oktober 1860 im Betrage von 7,100,000 Franken, verzinslich zu  $4\%$  und rückzahlbar am 30. Juni 1890;

3) Anleihen vom 1. Juni 1862 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\%$  und rückzahlbar am 28. Februar 1892;

4) Anleihen vom 3. November 1863 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 28. Februar 1892;

5) Anleihen vom 26. September 1865 im Betrage von 3 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 30. November 1895;

6) Anleihen vom 28. Oktober 1867 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 15. August 1879;

7) Anleihen vom 1. Juli 1868 im Betrage von 10 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}\%$  und rückzahlbar am 30. September 1882;

8) Anleihen vom 7. Juni 1869 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar am 30. November 1884;

9) Anleihen vom 3. April 1871 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar am 15. April 1886;

10) Anleihen vom 30. November 1871 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar am 31. Januar 1887\*\*);

11) Anleihen vom 16. April 1873 im Betrage von 6 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar am 15. April 1888;

12) Anleihen vom 1. April 1874 im Betrage von 50 Millionen Franken, gemeinschaftlich mit der Centralbahn, hievon hälftiger Antheil der Nordostbahn 25 Millionen Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar den 1. April 1892;

13) Anleihen vom 1. November 1876 im Betrage von 50 Millionen Franken, verzinslich zu 5 % und rückzahlbar am 1. November 1877/1936;

14) Anleihen für den Bau der Zürich-Zug-Luzernerbahn, Rest im Betrage von 2,374,000 Franken, mit schwankendem Zinsfuß und noch nicht bestimmtem Rückzahlungstermin;

15) Subventionsanleihen für den Bau der Bötzberrgbahn vom 25. Oktober 1870 im Betrage von 1 Million Franken, verzinslich zu  $3\frac{1}{4}$  % und rückzahlbar am 25. Oktober 1880;

16) Subventionsanleihen für den Bau der linksufrigen Zürichseebahn vom 15. Januar 1874 im Betrage von 5 Millionen Franken, verzinslich zu 3 bis  $3\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar am 15. Januar 1884;

17) Subventionsanleihen vom 31. März 1874 für den Bau der aargauischen Südbahn im Betrage von 750,000 Franken, verzinslich zu  $3\frac{1}{4}$  % und rückzahlbar am 31. März 1884;

18) Noch zu emittirendes Subventionsanleihen für den Bau der aargauischen Südbahn im Betrage von 500,000 Franken, verzinslich zu  $3\frac{1}{4}$  %;

19) Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Lintthal im Betrage von 2,200,000 Franken, verzinslich zu  $2\frac{1}{2}$  %, rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung (vorläufig als vorübergehendes Anleihen aufgenommen, aber vertraglich zur Konversion in ein Subventionsanleihen nach den hier angegebenen Konditionen bestimmt);

20) Noch zu emittirendes Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Lintthal im Betrage von 1,250,000 Franken, verzinslich zu  $2\frac{1}{2}$  %, rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung;

21) Noch zu emittirendes Subventionsanleihen für den Bau der Linie Glarus-Lintthal im Betrage von 750,000 Franken, verzinslich zu  $4\frac{1}{2}$  % und rückzahlbar 20 Jahre nach der Einzahlung;

22) Subventionsanleihen für die rechtsufrige Zürichseebahn vom 11. November 1874 im Betrage von 3,740,000 Franken, verzinslich zu 2 bis 3 %, rückzahlbar in den Jahren 1878 und 1879;

23) Zu emittirendes Anleihen von 65 Millionen Franken, dessen Emissionsbedingungen noch festzusetzen sind.

Successive mit Ausgabe dieses Anleihens von 65 Millionen Franken sind folgende Schulden abzubezahlen:

\*) Nicht 8. April, wie es in voriger Nummer irrig steht.

\*\*\*) " 1877, " " " " " " " "

- Fr. 50,000,000 Anleihen vom 1. November 1876 (oben Nr. 13).  
 " 5,000,000 vom Anleihen vom 1. April 1874 (oben Nr. 12),  
 " 3,000,000 Anleihen vom 1. Februar 1859 (oben Nr. 1),  
 " 5,000,000 Anleihen vom 28. Oktober 1867 (oben Nr. 6),  
 " 1,000,000 Subventionsanleihen für die Bützbergbahn vom 25. Oktober 1870 (oben Nr. 15).

Im Weitern sind von diesem Anleihen zu verwenden:

12,010,000 Franken zu folgenden Zwecken:

- a. zur Rückzahlung des Subventionsanleiheus für die rechtsufrige Zürichseebahn im Betrage von 3,740,000 Franken nebst Zinsnachvergütung;
- b. zur Erfüllung der Verpflichtungen der Nordostbahn zu Gunsten der Gotthardbahn;
- c. zur Vollendung der Bauarbeiten, insbesondere an den Linien Glarus-Lintthal, Aarg. Südbahn und im Bahnhofe Winterthur.

24) Antheil der schweiz. Centralbahn am gemeinschaftlichen Anleihen von 50 Millionen Franken vom 1. April 1874 (oben Nr. 12) im Betrage von 25,000,000 Franken auf Grund der Mithaftbarkeit der Schweiz. Nordostbahngesellschaft für den ganzen Betrag des Anleiheus.

II. Das Pfandrecht erstreckt sich auf folgende Linien:

1. Ausschließliches Eigenthum der Nordostbahn.

a. Im Betriebe stehend:

|                                                                |       |           |
|----------------------------------------------------------------|-------|-----------|
| Rorschach-Romanshorn-Konstanz . . . . .                        | 33,6  | Kilometer |
| Romanshorn-Winterthur . . . . .                                | 56,0  | "         |
| Schaffhausen-Winterthur . . . . .                              | 30,2  | "         |
| Koblentz-Bülach-Winterthur . . . . .                           | 48,4  | "         |
| Winterthur-Oerlikon-Zürich . . . . .                           | 26,2  | "         |
| Bülach-Niederglatt-Oberglatt-Oerlikon . . . . .                | 15,5  | "         |
| Dielsdorf-Oberglatt . . . . .                                  | 4,4   | "         |
| Zürich-Thalweil-Ziegelbrücke und Ziegelbrücke-Näfels . . . . . | 61,5  | "         |
| Zürich-Altstetten-Wettingen-Turgi-Aarau . . . . .              | 49,6  | "         |
| Altstetten-Zug-Luzern . . . . .                                | 60,5  | "         |
| Niederglatt-Wettingen . . . . .                                | 18,9  | "         |
| Turgi-Mitte Rhein (bei Waldshut) . . . . .                     | 15,3  | "         |
|                                                                | <hr/> |           |
|                                                                | 420,1 | Kilometer |
| b. Im Bau begriffen:                                           |       |           |
| Glarus-Lintthal . . . . .                                      | 15,8  | "         |
|                                                                | <hr/> |           |
|                                                                | 435,9 | Kilometer |

2. Mitigenthum der Schweiz. Nordostbahn und Centralbahn.

a. Im Betriebe stehend:

|                                                    |       |           |
|----------------------------------------------------|-------|-----------|
| Brugg-Stein-Pratteln (hälftiger Antheil) . . . . . | 24,5  | Kilometer |
| Ruppersweil-Muri (hälftiger Antheil) . . . . .     | 11,5  | "         |
|                                                    | <hr/> |           |
|                                                    | 36,0  | Kilometer |
| b. Später in Bau zu nehmen:                        |       |           |
| Muri-Rothkreuz (hälftiger Antheil) . . . . .       | 8,7   | "         |
| Rothkreuz-Immensee (hälftiger Antheil) . . . . .   | 3,6   | "         |
| Brugg-Hendschikon (hälftiger Antheil) . . . . .    | 5,5   | "         |
|                                                    | <hr/> |           |
|                                                    | 53,8  | Kilometer |

Totallänge des verpfändeten Bahnnetzes 489,7 Kilometer, wovon 75,8 Kilometer doppelspurigen Ober- und Unterbau, 39,8 Kilometer doppelspurigen Unterbau haben.

Die letztgenannten drei Linien werden jeweilen nach ihrer Erstellung in das Pfandrecht einbezogen

Das Pfandrecht umfaßt:

1) Den Bahnkörper, einschließlich der Schienen, Schwellen und übrigen Oberbaueinrichtungen, die Bahnhöfe, Stationsgebäude, Güterschuppen, Lagerhäuser, Werkstätten, Remisen, Wärterhäuser und alle andern auf dem Bahnkörper, in den Bahnhöfen und auf den Stationen befindlichen Hochbauten;

2) Das gesammte für den Betrieb und den Unterhalt der verpfändeten Linien zugehörige Material.

Von der Verpfändung sind ausdrücklich ausgenommen:

1) alle, zwar mit den Bahnanlagen zusammenhängenden, aber nicht für Bahnzwecke bestimmten Immobilien (Heimwesen, Landabschnitte, Miethgebäude, Bauterrains u. s. w.): ebenso die Imprägniranstalt in Außersihl, nebst ihr zudienendem Ausgelände: endlich die für die Zürichseedampfboote beabsichtigten Einrichtungen bei der Station Wollishofen;

2) alle nicht mit den Bahnanlagen zusammenhängenden Immobilien;

3) die Dampfboote und Schleppschiffe auf dem Bodensee und dem Zürichsee.

Insoweit an einzelnen Bahnhöfen, Stationen und kleinern Bahnstrecken andern Unternehmungen ein Miteigenthum oder ein Mitbenutzungsrecht mit dinglichem Charakter zusteht, erfolgt die Verpfändung nur unter Vorbehalt dieser Rechte.

Mit Bezug auf die Gemeinschaftsbahnen erstreckt sich die Verpfändung auf das Betriebsmaterial nur so weit, als die Nordostbahn solches jeweilen beistellt.

III. Der Nordostbahngesellschaft bleibt das Recht gewährt, für Dekung späterer Bedürfnisse in der Folge die Hypothek auf das gleiche Pfandobjekt bis auf 160,000,000 Franken, beziehungsweise (zuzüglich des Antheils der Centralbahn am Gemeinschaftsanleihen vom 1. April 1874) bis auf 185,000,000 Franken auszunützen.

Zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung Sulgen-Goßau wird dieser Vorbehalt dahin restringirt, beziehungsweise erläutert, daß von der verfügbar bleibenden Hypothek ein Betrag von 1,500,000 Franken zur Rückzahlung des Anleiheens derselben von gleichem Betrage verwendet werden muß. (Vergleiche den Vertrag zwischen der Nordostbahngesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Goßau vom 11. April 1874.)

Der Nordostbahngesellschaft bleibt ferner das Recht gewährt, an Stelle von abbezahlten oder sonst in Wegfall gekommenen Titeln wieder neue, beziehungsweise andere in gleichem Betrage, vorbehaltlich jedoch einer Aenderung des Zinsfußes, und mit gleichem Rang im Pfandrecht auszugeben. Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Anleihen, welche aus der unter Ziffer I, 23 dieses Beschlusses genannten Emission von 65 Millionen Franken abzubezahlen sind.

IV. Sollte in der Folge das Pfand zur ganzen oder theilweisen Befriedigung des hälftigen Antheils der Schweiz. Centralbahn an

dem Anleihen vom 1. April 1874 (Ziff. I, 24) in Anspruch genommen werden, so steht, soweit dadurch die übrigen Hypothekargläubiger in Schaden kommen, das daherige Regrefrecht auf die Centralbahn ausschließlich diesen zu.

2. Dieses Pfandrecht tritt indessen überhaupt und also auch zu Gunsten der ältern Obligationen und Verpflichtungen der Nordostbahn (Disp. 1 unter Abschnitt I, Ziffer 1—22, 24 und Abschnitt III, Lemma 2) erst dann in Kraft, wenn das neue Anleihen von 65 Millionen Franken (I. Nr. 23) ganz oder theilweise wirklich zur Emission gelangt.
3. Für allfällige Einsprachen, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 17. September 1874 zum Verpfändungsgesetz vom 24. Juni 1874 gegen den vorstehenden Entwurf eines Pfandbucheintrages, beziehungsweise gegen dessen Conformität mit den vom Bundesgerichte erlassenen Entscheidungen, beim Bundesrathe angebracht werden wollen, wird eine mit dem 25. November d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt.

Bern, den 8. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

## Ausschreibung.

Die schweizerische Telegraphenverwaltung schreibt hiemit die Lieferung nachstehenden Materials, dessen sie für das Jahr 1879 bedarf, aus:

### A. Linienmaterial.

- 1) 270 Doppelseitenträger für Holzstangen.
- 2) 100 " " Eisenstangen.
- 3) 500 Mauerträger.
- 4) 300 Doppelspitzträger.
- 5) 10,000 Porzellanisolatoren Nr. 2.
- 6) 20,000 " " Nr. 4.
- 7) 4,000 Linienklemmen für 3<sup>mm</sup> Draht.
- 8) 2,000 " " 4<sup>mm</sup> "
- 9) 800 Doppellinienklemmen.
- 10) 500 Kilogramm Werg.
- 11) 5,000 " 3<sup>mm</sup> verzinkter Draht.
- 12) 100 gewöhnliche Linienzangen.
- 13) 60 Linienzangen mit Stahlbacken.
- 14) 50 Paare Feilkloben sammt Rollen und Strick.
- 15) 20 Löthlampen.

## B. Büreaumaterial.

|     |       |                                              |
|-----|-------|----------------------------------------------|
| 16) | 500   | Gläser für Meidingererlemente.               |
| 17) | 1,500 | Zinkzylinder für Meidingererlemente.         |
| 18) | 400   | Kupferplatten " "                            |
| 19) | 300   | Reisbürsten.                                 |
| 20) | 500   | Kontaktschrauben.                            |
| 21) | 50    | große breite Pinsel.                         |
| 22) | 1,000 | kleine runde Pinsel.                         |
| 23) | 25    | Räderbürsten.                                |
| 24) | 300   | Bogen feinstes Schmirgelpapier.              |
| 25) | 500   | Fläschchen blaue Farbe.                      |
| 26) | 400   | " schwarze Farbe.                            |
| 27) | 1,000 | " Uhrenöl.                                   |
| 28) | 50    | große Schraubenzieher.                       |
| 29) | 100   | kleine "                                     |
| 30) | 100   | Winkelschraubenzieher.                       |
| 31) | 100   | kleine Doppelzangen.                         |
| 32) | 100   | Kilogramm Kupferblech $\frac{3}{4}$ mm dick. |
| 33) | 50    | Quecksilber.                                 |
| 34) | 1,200 | " Kupfervitriol.                             |
| 35) | 50    | " Bittersalz.                                |
| 36) | 50    | " Wachs.                                     |
| 37) | 100   | " Schwefelsäure.                             |
| 38) | 100   | " Salpetersäure.                             |
| 39) | 100   | " Salzsäure.                                 |

Die Porzellanisolatoren (Nr. 5 und 6) sind franko und verzollt nach Basel, alle übrigen Artikel franko und verzollt nach Bern zu liefern.

Für Verpackung darf keine besondere Rechnung gestellt werden, dagegen ist die Verwaltung bereit, das Verpackungsmaterial unfrankirt zurückzusenden.

Die Lieferungen sollen im Januar 1879 beginnen und sind in 2 bis 3 Sendungen bis Ende Mai vollständig auszuführen. Vorauslieferungen sind zulässig; dagegen ist die Verwaltung nicht verpflichtet, zu spät erfolgende Lieferungen noch anzunehmen.

Alle Materialien, welche den an sie gestellten Bedingungen entsprechen, werden in dem auf den Lieferungsmonat folgenden Monat bezahlt.

Von jedem ausgeschriebenen Gegenstand liegen Muster auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion vor. Am gleichen Orte kann auch von den Lieferungsbedingungen Einsicht genommen werden.

Die Lieferungsanfragen über einzelne oder mehrere der obigen Artikel sollen versiegelt, frankirt und mit der Aufschrift: „**Lieferungs-Angebot für Telegraphen-Material**“ versehen, bis zum 10. Dezember dieses Jahres an die unterzeichnete Direktion eingesandt werden.

Bern, den 7. November 1878.

Die Telegraphen-Direktion:  
Frey.

## Bekanntmachung

betreffend

### den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation von 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

#### I. Uebertritt in die Landwehr.

##### A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1878 treten in die Landwehr:

a. Die Hauptleute aller Waffengattungen, welche im Jahr 1843 geboren sind.

b. Die im Jahre 1846 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

§ 2. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

§ 3. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr ist denselben durch die Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten diesen Uebertritt auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

##### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1878 treten in die Landwehr:

a. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1846.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche im 20. Altersjahre eingetheilt wurden und mit 1878 zehn Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1846 geboren sind, auch wenn sie noch nicht zehn Dienstjahre zählen, insofern sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

§ 6. Der Uebertritt in die Landwehr ist von den betreffenden Kreis-kommandanten auf Pag. 7 des Dienstbüchleins zu bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 besonders vorzumerken.

Der zu diesem Zwecke anzuordnende Einzug und die Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist die Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 8. Dragoner und Guiden haben die Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) und die Handfeuerwaffen dem Staate abzuliefern. Die abgenommenen Waffen und Pferdeausrüstungen sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Materiellen zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine Uebersicht der übertretenden Mannschaft einzusenden.

§ 9. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

## II. Austritt aus der Landwehr.

### A. Offiziere.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1878 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1834, sofern dieselben vor Jahresschluß von den betreffenden Wahlbehörden nicht zu weiterer Dienstleistung ersucht worden sind. (§ 4 der Verordnung vom 2. Februar 1876.)

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Austritt berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Austritt solcher Offiziere anzuordnen.

§ 12. Der Austritt der Offiziere aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 13. Mit dem 31. Dezember 1878 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade vom Jahrgang 1834.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 14. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

a. Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden.

b. Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.

c. Die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 15. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei der Organisationsmusterung gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

§ 16. Die abgenommenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der austretenden Mannschaft einzusenden.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kantone sorgen dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 18. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 19. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 31. Oktober 1878.

Schweizerisches Militärdepartement:  
Scherer.

### Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bezug nehmend auf unsere Bekanntmachung d. d. 25. September dieses Jahres, betreffend beabsichtigte Taxerhöhungen für die auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Strecken der Linien Tavannes-Delsberg-Basel und Delsberg-Delle Grenze, machen wir hiemit die Anzeige, daß in Abänderung obiger Bekanntmachung:

- 1) die Erhöhung der Taxen um 20 % für die Beförderung von Personen und Gepäck auf oben bezeichnetem Bahngelände, bundesrätliche Genehmigung vorbehalten, erst auf 1. Februar 1879 eintreten wird;
- 2) die Erhöhung der bezeichneten Taxen um obigen Prozentsatz auch auf die im Kanton Solothurn gelegenen Strecken der Linie Basel-Delsberg ausgedehnt wird, und

- 3) der Entwurf der neuen Personentaxen und Tariffdistanzen vom 1. Dezember dieses Jahres bei allen Stationen der vorbezeichneten Linien zur Einsicht aufgelegt sein wird.

Bern, den 26. October 1878. [3]

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in Herisau. Anmeldung bis zum 29. November 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 2) Postverwalter in Bulle. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 3) Telegraphist in Petit Saconnex (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. Dezember 1878 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 

- 1) Faktoren-Souschef beim Hauptpostbureau in Genf. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 2) Postablagehalter und Briefträger in Muri bei Bern. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 3) Postpaker in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
  - 4) Zwei Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 5) Briefträger in Wollerau (Schwyz). Anmeldung bis zum 22. November 1878 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
-

## **Inserate.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1878             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 51               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 16.11.1878       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 254-272          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 135       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.